

Synopse

Berufsbildungsverordnung

	Verordnung über die Berufsbildung
	<i>Der Landrat,</i> gestützt auf Artikel 5 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung, EG BBG, <i>verordnet:</i>
	I.
	Art. 1 Zweck, Gegenstand und Geltungsbereich ¹ Diese Verordnung regelt die Steuerung und die Zuordnung von Aufgaben der kantonalen Schulen und der weiteren auf Kantonsgebiet tätigen Bildungsanbieter im Bereich der Beruflichen Grundbildung, der beruflichen Weiterbildung und der höheren Berufsbildung.
	Art. 2 Angebote im Kanton ¹ Bildungsgänge mit hoher Nachfrage sind soweit wie möglich vom Kanton selber oder im Auftrag durch Dritten anzubieten. Inhalt und Standort der Angebote ist so auszurichten, dass mit einem wirtschaftlich günstigen Betrieb dem Bedarf entsprochen werden kann.
	Art. 3 Zuordnung der Bildungsangebote ¹ Der Regierungsrat legt die Bildungsgänge an den kantonalen Schulen fest.
	Art. 4 Leistungsaufträge ¹ Der Regierungsrat kann mit Bildungsanbietern Leistungsaufträge über die im Kanton anzubietenden Bildungsgänge abschliessen.

	<p>Art. 5 Auftragsgegenstand</p> <p>¹ Die Leistungsaufträge regeln insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die anzubietenden Bildungsgänge;b) die Grundzüge der Organisation von Schulen, die von Gesetzes wegen im Kanton zu führen und einer selbständigen Trägerschaft übertragen sind;c) das Verfahren zur Festlegung der Höhe der Abgeltung;d) die Qualitätssicherung;e) Rechnungslegung und Berichterstattung.
	<p>Art. 6 Genehmigung durch den Landrat</p> <p>¹ Der Abschluss oder die Anpassung von Leistungsaufträgen unterliegt der Genehmigung des Landrats, wenn sich der Kanton zu erheblichen Leistungen über die Tarife von interkantonalen Vereinbarungen hinaus verpflichtet.</p> <p>² Eine Mehrleistung gilt als erheblich, wenn sie jährlich wiederkehrend den Betrag von 40 000 Franken überschreitet.</p>
	<p>Art. 7 Berufsbildungskommission</p> <p>¹ Die kantonale Berufsbildungskommission amtiert als Prüfungskommission für die Lehrabschluss- und Berufsmaturitätsprüfungen. Der Regierungsrat kann ihr weitere Aufgaben zuweisen.</p> <p>² Die Kommission wird aus Delegierten der Berufsfachschulen sowie der kantonalen Amtsstelle gebildet. Jede Aufsichtskommission bestimmt ein Mitglied aus dem Kreis der Organisationen der Arbeitswelt und eine Vertretung ihrer Schulleitung. Der Regierungsrat regelt das Weitere.</p>
	<p>II.</p>

	<p>1. GS IV B/50/1, Verordnung über das Freiwillige Schulische Zusatzangebot (Brückenangebot) vom 13. Januar 2010 (Stand 1. August 2011), wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 2 Angebot</p> <p>¹ Der Kanton führt das Freiwillige Schulische Zusatzangebot als Brückenangebot im Anschluss an die obligatorische Schulzeit sowie das Integrationsprogramm für fremdsprachige Jugendliche in- und ausserhalb der Schulpflicht.</p> <p>² Ist mangels Nachfrage der Betrieb eines Mindestangebotes mit verhältnismässigem Aufwand nicht mehr möglich, stellt der Regierungsrat für die Interessierten den Zugang zu einem öffentlichen oder privaten Angebot sicher.</p>	<p>Art. 2 Aufgehoben.</p>
<p>2. Bildungsgänge</p>	<p>2. Aufgehoben.</p>
<p>Art. 3 12. Schuljahr</p> <p>¹ Das Angebot dauert ein Jahr und richtet sich an Jugendliche, die sich praktisch und theoretisch auf eine Berufsausbildung vorbereiten wollen.</p> <p>² Es dient der gezielten Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und der überfachlichen Kompetenzen, insbesondere der Unterstützung bei der Berufswahl und der Schaffung von günstigen Voraussetzungen für den weiteren beruflichen Werdegang sowie der Vertiefung und Weiterführung der Lerninhalte der Sekundarstufe I.</p> <p>³ Lernende können auch nach Austritt noch betreut werden, soweit dies nötig erscheint und die Schule dafür über ausreichende Kapazitäten verfügt.</p>	<p>Art. 3 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 4 Integrationsprogramm</p> <p>¹ Das Integrationsprogramm vermittelt neben allgemeinen Lerninhalten vor allem Deutschkenntnisse und führt in die hiesigen kulturellen Gegebenheiten ein.</p>	<p>Art. 4 Aufgehoben.</p>

<p>² Es dient der Förderung des Integrationsprozesses, der Auseinandersetzung mit der eigenen Lebenssituation und der Erleichterung des Eintritts ins Erwerbs- und Berufsleben.</p> <p>³ Lernende besuchen das Angebot in der Regel ein Jahr lang, längstens aber bis ein Übertritt in einen ordentlichen Bildungsgang möglich ist.</p>	
<p>Art. 5 Weitere Bildungsgänge</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann mit einer oder mehreren Gemeinden die Übernahme von weiteren Angeboten im Sinne von Artikel 18 Absatz 2 des Bildungsgesetzes vereinbaren, wenn diese für die vollen Kosten aufkommen.</p>	<p>Art. 5 Aufgehoben.</p>
	<p>2. GS IV B/51/2, Verordnung über die Berufsbildung vom 20. Juni 2007 (Stand 1. Januar 2008), wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 1 Angebot der Berufsfachschulen</p> <p>¹ Die Glarner Berufsfachschulen bieten schulische Grundbildung an und führen Berufsmaturitätsschulen, soweit dafür ein ausreichendes Bedürfnis besteht.</p> <p>² Sie führen ebenso Angebote für die berufsorientierte Weiterbildung, sofern dafür ein ausreichendes Bedürfnis besteht.</p>	<p>Art. 1 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 2 Trägerschaft kaufmännische Berufsfachschule</p> <p>¹ Die Führung der kaufmännischen Berufsfachschule wird an den Kaufmännischen Verband übertragen. Der Kaufmännische Verband erlässt eine Schulordnung¹⁾, die der Genehmigung durch den Regierungsrat bedarf.</p>	<p>Art. 2 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 3 Angebot der Pflegeschule</p>	<p>Art. 3 Aufgehoben.</p>

¹⁾ GS IV B/51/5

<p>¹ Die Pflegeschule bildet als Lehrbetrieb Fachangestellte Gesundheit (FAGE) aus und führt als höhere Fachschule einen Diplomlehrgang.</p>	
<p>Art. 4 Brückenangebot</p> <p>¹ Der Kanton führt im Rahmen des Freiwilligen Schulischen Zusatzangebots nach Bildungsgesetz ein Brückenangebot gemäss Artikel 3 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG)¹⁾.</p>	<p>Art. 4 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 6 Besoldung, Pensum und Rechtsstellung Lehrpersonen</p> <p>¹ Ein volles Pensum für Lehrpersonen an den Berufsfachschulen beträgt im Jahresdurchschnitt 26 Unterrichtslektionen pro Woche.</p> <p>² Besoldung und Rechtsstellung der Lehrpersonen richten sich nach dem Bildungsgesetz²⁾ und der Verordnung über die Besoldung³⁾, bei den weiteren Angestellten nach dem kantonalen Personalrecht.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen des Regierungsrates, namentlich für Schulen mit privater Trägerschaft und falls die betrieblichen Besonderheiten einer Schule dies erfordern.</p>	<p>² Aufgehoben.</p> <p>³ Aufgehoben.</p>
<p>Art. 7 Berufsbildungskommission</p> <p>¹ Die kantonale Berufsbildungskommission amtiert als Prüfungskommission für die Lehrabschluss- und Berufsmaturitätsprüfungen. Der Regierungsrat kann ihr weitere Aufgaben zuweisen.</p> <p>² Die Kommission wird aus Delegierten der Berufsfachschulen sowie der kantonalen Amtsstelle gebildet. Jede Aufsichtscommission bestimmt ein Mitglied aus dem Kreis der Organisationen der Arbeitswelt und eine Vertretung ihrer Schulleitung. Der Regierungsrat regelt das Weitere.</p>	<p>Art. 7 Aufgehoben.</p>

¹⁾ GS IV B/51/1

²⁾ GS IV B/1/3

³⁾ GS II C/1/1, Lohnverordnung

	III.
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
	[Ort] [Behörde]